



Behinderung und Recht

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Hilfsmittel: Neue Rechtsprechung

In den letzten zwei Jahren sind verschiedene interessante Urteile betreffend den Anspruch auf Hilfsmittel gefällt worden. Wir stellen im Folgenden einige vor:

Austauschbefugnis auch in der AHV

Im Zusammenhang mit der Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung hat die Rechtsprechung schon vor längerer Zeit den Grundsatz der Austauschbefugnis entwickelt: Danach hat eine versicherte Person, der gemäss Hilfsmittel-Liste ein bestimmtes Hilfsmittel zusteht, Anspruch auf einen Kostenbeitrag (maximal in der Höhe der Kosten dieses Hilfsmittels), wenn sie sich ein anderes Hilfsmittel anschafft, welches dieselbe Funktion erfüllt wie das ihr gesetzlich zustehende Hilfsmittel. Die funktionelle Gleichartigkeit dieser Hilfsmittel muss in solchen Fällen nicht nur unter den Voraussetzungen der unmittelbaren Gegenwart, sondern auch unter den Voraussetzungen gegeben sein, mit denen auf weitere Sicht gerechnet werden muss.

Dem Grundsatz der Austauschbefugnis, der in der IV auch in anderen Bereichen (z.B. bei den beruflichen Massnahmen) zur Geltung kommt, hat die Rechtsprechung bis vor kurzem die Anwendbarkeit im Bereich der AHV-Hilfsmittel versagt. In einem Grundsatzentscheid (Urteil vom 19.4.2005; H 384/00) hat das EVG nun seine Praxis geändert. Es ist zum Schluss gelangt, dass die Prinzipien der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit in Berücksichtigung der identischen Eingliederungsziele der IV- und der AHV-Hilfsmittel die Anwendung des Grundsatzes der Austauschbefugnis auch im Bereich der AHV-Hilfsmittel gebieten.

Konkret ist es um den Fall einer rechtsseitig gelähmten Person gegangen, die sich zum Zwecke der Fortbewegung einen Elektrorollstuhl angeschafft hat. Gemäss AHV-Hilfsmittel-Liste haben AHV-Rentner jedoch nur Anspruch auf Abgabe eines gewöhnlichen Rollstuhls,

wobei die AHV nicht den Kaufpreis, sondern nur die Mietkosten im Umfang von zur Zeit monatlich 55 Franken finanziert (Ziff. 9.51 des Anhangs zur HVA). Das EVG hat entschieden, dass die betreffende Person in diesem Fall ebenfalls Anspruch auf einen monatlichen Kostenbeitrag von 55 Franken hat, solange sie den Elektrorollstuhl zur Fortbewegung verwendet, da dieser dieselben Funktionen zu erfüllen vermag wie ein gewöhnlicher Rollstuhl.

Abänderung eines Motorfahrzeugs

Selbst in der Tagespresse ist ein anderer Entscheid des EVG kommentiert worden, bei dem es um die Frage ging, wie viel der Umbau eines Motorfahrzeugs zu Lasten der IV kosten darf.

Gemäss Ziff. 10.05 der IV-Hilfsmittel-Liste haben Versicherte Anspruch auf Übernahme der Kosten von invaliditätsbedingte Abänderungen an einem Motorfahrzeug, und zwar unabhängig davon, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nicht. Im Kreisschreiben hat das BSV präzisiert, dass diese Abänderungen einfach und zweckmässig sein müssen. Übersteigen sie den Betrag von 5000 Franken, so ist eine Zweitofferte einzuholen. Bei Abänderungskosten von mehr als 25 000 Franken kann – so die Auffassung des BSV – in der Regel nicht mehr von einer einfachen und zweckmässigen Versorgung ausgegangen werden, weshalb eine spezielle Begründung für die hohen Kosten erforderlich ist (Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV, Randziffer 10.05.4).

Im konkret vom EVG zu beurteilenden Fall hat ein Tetraplegiker geltend gemacht, der Umbau seines Mercedes Klasse V 230 verursache Kosten von rund 100 000 Franken. Das EVG ist hier zum Schluss gelangt, dass das mit dem Umbau anvisierte Ziel einer grösseren Autonomie sicher auch mit weniger hohen Kosten erreicht werden

könne; allenfalls sei es dem Versicherten zuzumuten, dass er das Fahrzeug nicht selber lenke, sondern sich transportieren lasse. Es müsse ein vernünftiges Verhältnis zwischen den Kosten und dem Nutzen bestehen, was in diesem Fall nicht mehr zutrefte. Wenn die IV an die Anschaffung eines Motorfahrzeugs selber jährliche Amortisationsbeiträge von 3000 bis 3700 Franken gewähre unter Annahme eines Kaufpreises von 18 000 bis 22 000 Franken, so stünden Abänderungskosten von rund 100 000 Franken in keinem vernünftigen Verhältnis dazu. Die vom BSV festgelegte Preislimite von 25 000 Franken liege im Rahmen des dem BSV zustehenden Ermessens und sei ordnungs- und gesetzeskonform (Urteil vom 13.7.2005; 131 V 167).

Das EVG hat dem Beschwerdeführer allerdings in einem Punkt Recht gegeben. IV-Stelle und Vorinstanz hatten dem Versicherten jeglichen Kostenbeitrag verweigert. Das EVG hat festgehalten, dass im Rahmen der Austauschbefugnis durchaus ein Anspruch auf einen Kostenbeitrag besteht, und zwar in der Höhe der Kosten eines einfachen und zweckmässigen Umbaus.

Amortisationsbeiträge an einen Treppenlift?

Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) hält fest, dass bei den durch das BSV bezeichneten kostspieligen Hilfsmitteln, die ihrer Art nach auch für andere versicherte Verwendung finden können, die Kostenvergütung in Form jährlicher Amortisationsbeiträge geleistet wird, welche entsprechend den Kosten und der möglichen voraussichtlichen Benützungsdauer festgesetzt werden. Bisher hat das BSV einzig und allein die Motorfahrzeuge als solche kostspieligen Hilfsmittel bezeichnet und die Kostenvergütung in Form von Amortisationsbeiträgen geregelt. In einem zu Beginn dieses Jahres getroffenen Entscheid (Urteil vom 24.1.2005; 131 V 161) hat sich das EVG mit der Frage befasst, ob die Kostenvergütung in Form von Amortisationsbeiträgen nicht auch bei anderen kostspieligen Hilfsmitteln Platz greifen müsse.

Anlass zur Beurteilung dieser Frage war der Fall einer gelähmten Frau, welche sich zur Erleichterung der Haushaltführung einen Treppenlift hatte einbauen lassen und nun von der IV die Vergütung der Kosten beanspruchte. Praxisgemäss werden kostspielige Hilfsmittel wie Treppenlifte von der IV nur abgegeben, wenn die Arbeitsfähigkeit im Haushalt beachtlich (d.h. in der Regel um

mindestens 10%) gesteigert werden kann. Das war in diesem Fall strittig. Die Versicherte machte insbesondere geltend, dass ihr der Treppenlift erlaube, ihre Aufgabe bei der Kinderbetreuung besser wahrzunehmen, da sie sich in die Zimmer der Kinder begeben und die Kinder dort anleiten könne, zumal sie diese wegen ihrer Sprachschwierigkeiten nicht ohne weiteres zu sich rufen könne. Das EVG hielt diesen Einwand für berechtigt und stellte generell fest, dass die Verhältnisse von der IV-Stelle zu wenig abgeklärt worden waren, weshalb es die Angelegenheit zu weiterer Prüfung zurückwies.

Bei dieser Gelegenheit befasste sich das EVG auch mit der Problematik, dass in Anbetracht des Fortschreitens des Leidens der Beschwerdeführerin ungewiss blieb, wie lange sie in der Lage sei, ihre Aufgaben im Haushalt überhaupt im bisherigen Sinn weiter zu erfüllen. Das EVG wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es in einem solchen Fall im Ermessen der IV-Stelle liege, allenfalls an Stelle der einmaligen Kostenvergütung jährliche Amortisationsbeiträge an die Anschaffung des Treppenlifts zu sprechen, und zwar solange die Aufgabenerfüllung im Haushalt durch den Treppenlift eingliederungswirksam ermöglicht werde. Es sei nicht einzusehen, warum diese Möglichkeit bei einem kostspieligen Hilfsmittel nur bestehen solle, wenn eine entsprechende vorgängige Bezeichnung durch das BSV erfolgt sei.

Die Möglichkeit einer Finanzierung von Treppenliften über Amortisationsbeiträge kann in Fällen mit labilen gesundheitlichen Verhältnissen und fraglicher Dauer der Eingliederungswirksamkeit durchaus begrüsst werden, wenn dadurch die Hilfsmittelfinanzierung seitens der IV erst ermöglicht wird. Bei mehr oder weniger stabilen Verhältnissen sollte jedoch unter keinen Umständen ein Systemwechsel erfolgen; denn es wäre den meisten behinderten Menschen schlicht nicht möglich, ein kostspieliges Hilfsmittel wie einen Treppenlift vorzufinanzieren und sich die Kosten erst im Laufe vieler Jahre über Amortisationsbeiträge rückvergüten zu lassen.

Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte

Gemäss Ziff. 15.02 der Hilfsmittel-Liste gibt die IV «elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte» für sprech- und schreibunfähige Versicherte ab, die zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein

solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zu seiner Verwendung verfügen. Diese Bestimmung führt in der Praxis offensichtlich immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen. Das EVG hatte verschiedentlich Gelegenheit zu einer klärenden Beurteilung.

In einem Fall aus dem Kanton Waadt hatten IV-Stelle und Vorinstanz einem Mann mit Multipler Sklerose in fortgeschrittenem Stadium die Finanzierung eines Schreibgeräts mit behinderungsbedingten Anpassungen verweigert, weil dieser trotz Schwierigkeiten noch in der Lage sei, sich sprachlich auszudrücken. Das EVG gelangte unter Würdigung der Akten allerdings zum Schluss, dass beim Versicherten eine erhebliche Sprachstörung vorliege, welche – verbunden mit den bestehenden Atemschwierigkeiten – die Verständlichkeit praktisch ausschliesse. Auch wenn er seine Gesprächspartner am Telefon verstehe, könne er sich diesen kaum verständlich machen. Um wirklich im Sinne eines Austausches von Ideen und Meinungen zu kommunizieren sei der Versicherte offensichtlich auf einen Computer mit angepasster Technik angewiesen. Das EVG hiess die Beschwerde gut und wies die Sache an die Verwaltung zurück zur Prüfung, ob das gewählte Gerät einer einfachen und zweckmässigen Versorgung entspreche (Urteil vom 19.11.2004; I 722/03).

Anders hat das EVG in verschiedenen Fällen bezüglich des Gesuchs um Finanzierung von B.A.Bar-Geräten entschieden. Mit diesen Apparaten können Tonaufnahmen mit Hilfe von auf Gegenständen und Bildern aufgebrachten Strichcodes abgerufen werden. Eingesetzt werden diese Geräte häufig im Rahmen der Früherziehung. Beim Gesuch der Familie eines 3-jährigen Kindes mit Trisomie 21 ist das EVG zum Schluss gelangt, dass das B.A.Bar-Gerät in diesem Alter nicht primär als direkte Kommunikationshilfe diene, um mit der Umwelt in Kontakt zu

treten und dabei ein behinderungsbedingt bleibendes Defizit auszugleichen, sondern dass es vielmehr dazu diene, den verzögerten Prozess des Spracherwerbs zu begünstigen. Diese Anwendung lasse sich mit dem Begriff eines Hilfsmittels jedoch nicht vereinbaren. Dass die Ziff. 15.02 der Hilfsmittel-Liste nicht offener gefasst sei, verstosse im Übrigen weder gegen das verfassungsmässige Willkürverbot, noch gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung oder das Diskriminierungsverbot.

Dennoch hat das EVG die Beschwerde der Eltern nicht abgewiesen, sondern die Sache an die Verwaltung zu ergänzender Prüfung zurückgewiesen; denn es hat festgestellt, dass die Abgabe eines B.A.Bar-Geräts in diesem Fall zwar nicht unter dem Titel eines Hilfsmittels erfolgen könne, sehr wohl aber als Behandlungsgerät im Rahmen einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme, falls sich erweisen sollte, dass der Gebrauch des Geräts als notwendiger Bestandteil einer einschlägigen Therapie erscheine. Da die Massnahmen zum Spracherwerb und Sprachaufbau bei Geistigbehinderten zur heilpädagogischen Früherziehung gehöre, welche wiederum eine Massnahme der IV darstelle, müsse die IV genauer abklären, ob und in welcher Form die Kostenübernahme unter diesem Titel erfolgen könne (Urteil vom 30.9.2004; I 250/03).

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass die genannte EVG-Praxis nur die Verwendung des B.A.Bar-Geräts bei Kindern in jüngeren Jahren betrifft. Offen gelassen hat das Gericht, ob ein solches Gerät etwa bei Erwachsenen als Hilfsmittel zur Kommunikation anerkannt werden kann, was vom BSV unter gewissen Voraussetzungen grundsätzlich als möglich betrachtet wird.

Georges Pestalozzi-Seger

Invalidität: Zur Wahl der Bemessungsmethode in der IV

Die Invalidität wird in der IV nach verschiedenen Methoden bemessen: Kann davon ausgegangen werden, dass eine Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwerbstätig wäre, so gelangt die Methode des Einkommensvergleichs zur Anwendung; muss demgegenüber angenommen werden, dass sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen würde, so ist die Methode des Betätigungsvergleichs anwendbar; schliesslich ist die gemischte Methode in all jenen Fällen heranzuziehen, in denen eine Person ohne Invalidität nur einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit und daneben noch einem Aufgabenbereich nachgehen würde.

Soweit zum Grundsatz. In der Praxis stellen sich immer wieder Abgrenzungsfragen, welche zu Auseinandersetzungen führen können. Wir stellen im Folgenden zwei neuere Urteile des Eidg. Versicherungsgerichts zu dieser Thematik vor.

Nicht jede Reduktion des Pensums führt zur Anwendung der gemischten Methode

In einem ersten Fall hatte das EVG den Fall einer Frau zu beurteilen, welche als Alleinstehende in einem Einpersonenhaushalt lebt. Diese hatte bereits 6 Jahre vor einem Verkehrsunfall mit Invaliditätsfolgen ihr Arbeitspensum aus freien Stücken von 100% auf 80% reduziert, um ihren Hobbys, insbesondere der sportlichen Tätigkeit, mehr Zeit widmen zu können. Die IV hatte die Invalidität im Falle dieser Frau nach der gemischten Methode (80% Erwerbstätigkeit – 20% Aufgabenbereich) bemessen.

Das EVG ist in seinem Entscheid vom 8.3.2005 (131 V 55) anders als die IV-Stelle zum Ergebnis gelangt, dass in einem solchen Fall die Invalidität allein nach der Methode des Einkommensvergleichs zu bemessen ist; dies weil die betreffende Versicherte ihr Arbeitspensum nicht reduziert habe, um den Haushalt zu besorgen, Kinder zu erziehen, eine Ausbildung zu absolvieren oder einer gemeinnützigen Tätigkeit nachzugehen, d.h. eine von der Praxis als «Aufgabenbereich» anerkannte Tätigkeit auszuüben, sondern einzig um mehr Zeit für ihre Freizeit zu erhalten. Nicht alle allein stehenden Per-

sonen werden – so das EVG – bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades gleichsam automatisch zu Teilerwerbstätigen mit einem Aufgabenbereich Haushalt.

Das Gericht hat andererseits klargestellt, dass in einem solchen Fall als hypothetisches Valideneinkommen der Verdienst aus einer 80%-Erwerbstätigkeit zu gelten hat und nicht der potentiell mögliche Lohn aus einer vollen Erwerbstätigkeit. Dieser 80%-Lohn ist mit dem zumutbaren Invalideneinkommen zu vergleichen.

Trotz der letztgenannten Präzisierung dürfte sich die vom EVG vorgenommene Klärung für die Betroffenen tendenziell günstig auswirken; denn die Anwendung der gemischten Methode führt bei alleinstehenden Versicherten regelmässig zu tieferen Invaliditätsgraden, da die Einschränkungen bei der Bewältigung eines Einpersonenhaushalts auch bei schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Allgemeinen nicht allzu hoch eingestuft werden.

Wahrscheinlichkeit einer hypothetischen Erwerbstätigkeit bei verheirateten Frauen

Immer wieder zu Auseinandersetzungen führt die Frage, ob eine verheiratete Frau bei guter Gesundheit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwerbstätig wäre oder nicht: Im Falle einer türkischen Ehefrau und Mutter mehrerer Kinder war unbestritten, dass die Versicherte ihre Erwerbstätigkeit während längerer Zeit aufgegeben hatte; nachdem ihr jüngstes Kind nicht mehr intensiv betreut werden musste, hatte sie eine volle Erwerbstätigkeit während einer relativ kurzen Zeit wieder aufgenommen, war danach aber arbeitslos geworden und hatte während zwei Jahren Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen, als sich ihr Gesundheitszustand allmählich verschlechterte und schliesslich eine IV-Anmeldung notwendig machte. IV-Stelle und kantonales Versicherungsgericht stuften diese Frau als haushaltführend ein und stützten sich dabei unter anderem auf angebliche Aussagen im Abklärungsgespräch. Die Invalidität wurde danach nach der Methode des Betätigungsvergleichs vorgenommen.

Das EVG gelangte demgegenüber zum Ergebnis, dass dieser Fall vertiefter Überprüfung bedürfe; die Tatsache, dass die Versicherte während zweier Jahre eine Arbeitslosenentschädigung bezogen habe, weise darauf hin, dass sie sich in dieser Zeit auch um eine Vollzeit-Tätigkeit bemüht haben müsse, ansonsten die Anspruchsberechtigung früher oder später verneint worden wäre; dies scheine auch im Lichte der finanziellen Situation der Familie als nachvollziehbar. Das

Gericht stellte schliesslich fest, dass anlässlich des Abklärungsgesprächs trotz Beizugs von Verwandten erhebliche Verständigungsschwierigkeiten bestanden hatten, sodass die protokollierten Aussagen bis zu einem bestimmten Grad zu relativieren seien. Das EVG wies die Angelegenheit deshalb zu weiterer Abklärung an die Verwaltung zurück (Urteil vom 21.1.2004; I 620/03).

Georges Pestalozzi-Seger

Diskriminierung in der Ausbildung

Im Falle eines HIV-positiven jungen Mannes, der sich zum technischen Operationsassistenten ausbilden lassen wollte, ist vor kurzem ein interessanter Beschwerdeentscheid gefällt worden, den wir hier kurz zusammenfassen

Sachverhalt

Ein junger Mann will die Ausbildung zum «Technischer Operationsassistent (TOA)» absolvieren. Er bewirbt sich bei der TOA-Schule in seinem Wohnkanton und besteht die Aufnahmeprüfungen ohne Schwierigkeiten. Darauf schickt ihm die Schule den Ausbildungsvertrag und einen Gesundheitsfragebogen. Der junge Mann ist – obwohl HIV-positiv – bei bester Gesundheit. Er muss in Absprache mit seinem Arzt noch keine Medikamente nehmen. Er beantwortet die Frage im Gesundheitsfragebogen, ob eine HIV-Infektion vorliege, korrekt mit «ja». Die Schule kündigt ihm darauf den Ausbildungsvertrag umgehend und begründet diesen Schritt mit dem «Gesundheitszustand» des Schülers. Der junge Mann erhebt Beschwerde beim kantonalen Bildungsdepartement.

In der Beschwerde macht er geltend, die Auflösung des Ausbildungsvertrags beruhe einzig darauf, dass er HIV-positiv sei. Dies sei jedoch kein Grund, um ihn von der Schule auszuschliessen. Erstens sei er geeignet für den Beruf, was die Aufnahmeprüfungen beweisen würden. Zweitens sei er gesund und voll leistungsfähig, was ihm sein Arzt attestiere. Und drittens werde die Gefahr einer Übertragung des HI-Virus von einem TOA auf einen Patienten überschätzt; diese sei äusserst gering. Der Beschwerdeführer rügt zusammengefasst, dass er aufgrund seiner HIV-Positivität diskriminiert werde. Er stützt sich dabei auf die Bundesverfassung (Art. 8

Abs. 2) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Dabei argumentiert er, das BehiG schütze nicht nur Menschen, die tatsächlich eine Behinderung haben, sondern auch jene, die von der Gesellschaft als behindert behandelt und stigmatisiert werden («konstruierte Behinderung»). Mit dieser sog. konstruierten Behinderung seien HIV-positive Menschen leider immer wieder konfrontiert.

Das Urteil

Die Beschwerdeinstanz lässt ein infektiologisches Gutachten erstellen zur Beurteilung der Übertragungsfahr des HI-Virus im Berufsalltag eines TOA. Das Gutachten hält zusammengefasst fest, dass das Restrisiko einer HIV-Übertragung praktisch Null sei. Weltweit sind lediglich zwei Fälle einer HIV-Übertragung von einer Medizinalperson auf einen Patienten dokumentiert. Die Fälle betreffen einen Zahnarzt in den USA und einen Orthopäden in Frankreich. Verglichen mit dem engen Kontakt dieser beiden Fachpersonen mit dem Patienten während eines operativen Eingriffs, ist der Kontakt eines TOA nur indirekt. Ein TOA fasst Instrumente mit sterilen Handschuhen an und reicht diese dem Chirurgen weiter. Er könnte sich dabei theoretisch an der Hand verletzen. Selbst dann ist aber eine nachfolgende Infektion des Patienten äusserst unwahrscheinlich, weil eine solche Verletzung bemerkt, das Instrument weggelegt und die Handschuhe gewechselt würden.

Das Urteil stützt sich auf dieses Gutachten und heisst die Beschwerde gut: Für die fristlose Kündigung des Ausbildungsvertrags liege kein genügender Grund vor; die Auflösungsverfügung der Schule sei deshalb un-

gültig. Der Beschwerdeführer kann seine Ausbildung fortsetzen.

Anmerkung

Die urteilende Beschwerdeinstanz hat die Sachlage, d.h. das Restrisiko einer Übertragung von HIV im Berufsalltag eines TOA, nüchtern und genau angeschaut und den irrationalen Ängsten gegenüber HIV standgehalten.

Sie hat den Ernst der Lage erkannt, dass der Ausschluss eines jungen Menschen von der Berufsausbildung auf dem Spiel stand. Auch wenn auf die Diskriminierungsargumente nicht explizit eingegangen worden ist, ist das Urteil ein grosser Erfolg im Sinne der Solidarität mit HIV-positiven Menschen. Mehr zum Thema auf www.aids.ch.

Kristina Wagner, Aids-Hilfe Schweiz

Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen

Bisher hat das Bundesrecht die Frage nicht geregelt, welche Erleichterungen gehbehinderte Menschen beim Parkieren in Anspruch nehmen dürfen. Die Sache ist vielmehr an die Kantone delegiert worden, welche wiederum die «Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr» beauftragt haben, Richtlinien zu formulieren. Diese Richtlinien sind dann in der Praxis mehr oder weniger konsequent in den einzelnen Kantonen umgesetzt worden.

Nun hat der Bundesrat im Rahmen der Revision der Verkehrsregelnverordnung (VRV) eine für die gesamte Schweiz verbindliche Regelung getroffen. Die Revision wird am 1. März 2006 in Kraft treten. Wir stellen kurz den neuen Artikel 20a VRV vor:

Parkkarte für gehbehinderte Personen

Um in den Genuss der Parkierungserleichterungen zu gelangen, müssen gehbehinderte Personen sowie Personen, welche gehbehinderte Menschen transportieren, über eine «Parkkarte für behinderte Menschen» verfügen, welche sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen haben (Art. 20a Abs. 1 und 4 VRV).

Diese Parkkarte wird weiterhin von einer kantonalen Behörde erteilt. Eine solche Parkkarte erhält, wer selber mit ärztlichem Zeugnis eine erhebliche Gehbehinderung nachweist oder wessen Fahrzeug nachweislich für den häufigen Transport von erheblich gehbehinderten Menschen eingesetzt wird (Art. 20a Abs. 5 VRV). Den Kantonen wird es überlassen zu regeln, in welchem Rhythmus die Parkkarte zu erneuern ist.

Nach wie vor ist vorgesehen, dass Fahrkarten explizit nur im Zusammenhang mit dem Transport gehbehinderter Personen erteilt werden, dass sie aber nicht beansprucht werden dürfen von Personen, welche sehbehinderte oder geistig behinderte Personen begleiten müssen. Entsprechende Anträge um Erweiterung des Begünstigtenkreises hat der Bundesrat verworfen.

Parkierungserleichterungen

Wer über eine Parkkarte verfügt darf einerseits an Stellen, die mit einem Parkverbot belegt sind, während maximal 2 Stunden parkieren (Art. 20a Abs. 1a VRV). Die generellen Parkierungsbeschränkungen sind dabei aber zu beachten, d.h. es darf nicht auf Halteverboten, Strassen ausserorts, auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen, vor Zufahrten zu fremden Gebäuden usw. parkiert werden.

Wer über eine Parkkarte verfügt darf zudem auf Parkplätzen bis zu 6 Stunden über die erlaubte Parkzeit hinaus parkieren (Art. 20a Abs. 1b VRV).

Schliesslich darf eine solche Person in Begegnungszonen auch ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen höchstens 2 Stunden parkieren. In Fussgängerzonen gilt diese Berechtigung, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist (Art. 20 Abs. 1c VRV).

Alle diese Parkierungserleichterungen können nur beansprucht werden, wenn der übrige Verkehr weder gefährdet noch unnötig behindert wird und wenn in unmittelbarer Nähe keine offenen Parkplätze ohne zeit-

liche Beschränkung zur Verfügung stehen. Verboten ist es zudem, Parkierungserleichterungen in Anspruch zu nehmen, wenn ein nichtbehinderter Halter mit Parkkarte gar keine gehbehinderten Personen transportiert (Art. 20a Abs. 2 VRV). Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Parkierungserleichterungen nicht auf privat bewirtschafteten Flächen gelten.

Anmerkung

Dass eine einheitliche Parkierungsregelung für die gesamte Schweiz getroffen worden ist, muss grundsätzlich begrüsst werden. Allerdings sind die Hoffnungen der Behindertenorganisationen insofern enttäuscht worden, als die Ausnahmen weiter relativ eng formuliert bleiben. Insbesondere die zeitliche Beschränkung des Parkierens auf Parkverboten auf maximal 2 Stunden wird motorisierten gehbehinderten Personen nur bedingt den Zugang beispielsweise zu Freizeitangeboten erleichtern.

Georges Pestalozzi-Seger

Herausgeber:
Rechtsdienst für Behinderte der Schweizerischen
Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter
SAEB

Zweigstelle Zürich
Bürglistrasse 11, 8002 Zürich, Tel.: 01/201 58 27
Zweigstelle Bern
Schützenweg 10, 3014 Bern, Tel.: 031/331 26 25

Edition française:
«Droit et handicap»

Unentgeltliche Beratung in Invaliditätsbedingten
Rechtsfragen, insbesondere Sozialversicherungen